



Gemeindeamt Kirchham Politischer Bezirk Gmunden

4656 Kirchham Nr. 32

Tel. (07619) 2015-0*, Telefax (07619) 2015-20

Web: www.kirchham.at E-Mail: Gemeinde@Kirchham.ooe.gv.at

Zl.: 003/2009

Kirchham, am 16.12.2009

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchham vom 16.12.2009 mit der die Wassergebührenordnung der Gemeinde Kirchham vom 13.12.2006 erlassen bzw. abgeändert wird. Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 in der geltenden Fassung und des Finanzausgleichsgesetzes 2005 BGBl I Nr. 156/2004 wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kirchham (in der Folge Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Bemessungsgrundlage für die Wasserleitungsanschlussgebühr bildet die nach Abs. 2 ermittelte Quadratmeteranzahl, wobei die Mindestanschlussgebühr für eine Bemessungsgrundlage von 150 Quadratmetern zu verrechnen ist. Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke ist ebenfalls für eine Bemessungsgrundlage von 150 Quadratmetern zu verrechnen.
2. a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet, so ist jedes Gebäude, das einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweist, in die Berechnung der Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen. Dachgeschosse sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Räume in Kellergeschossen, die Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken dienen, werden im tatsächlichen Ausmaß berücksichtigt. Die übrigen Kellerflächen werden mit 33 % der Bemessungsgrundlage hinzugerechnet. Generell nicht zur Bemessungsgrundlage zählen Garagen, Holzhütten, Balkone, nicht verglaste Loggias und Terrassen, Brennholz- u. Biomasse-Lagerräume. Ebenso nicht zur Bemessungsgrundlage zählen freistehende Nebengebäude ohne Wasserauslaufstelle, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
- b) Abweichend von lit. a) bildet die Bemessungsgrundlage bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, soweit sie im Einheitswert als solche bezeichnet sind, die Summe

der bebauten Flächen des Wohngebäudes lt. lit. a) zuzüglich 33 % jener verbauten Flächen, die der Unterbringung von Vieh (Stallungen) dienen und anderer landwirtschaftlicher Betriebsräume und freistehender Nebengebäude, welche eine Wasserauslaufstelle aufweisen.

- c) Bei Gewerbe- und Industriebetrieben werden die Wohn-, Büro- und Sanitärflächen zu 100 %, alle übrigen Flächen zu 33 % als Bemessungsgrundlage herangezogen.
3. Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) wird auf einem unbebauten Grundstück, für das bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet wurde, ein Gebäude errichtet, so gilt bei der Neuberechnung - die nach Abs. 2 durchzuführen ist - die Mindestanschlussgebühr bis zu einer Bemessungsgrundlage von 150 Quadratmeter als entrichtet. Für die 150 Quadratmeter übersteigende Bemessungsgrundlage gelten die im Abs. 1 angeführten Bestimmungen.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Errichtung eines weiteren Gebäudes auf dem Grundstück sowie bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, jedoch nur soweit die gesamte Bemessungsgrundlage 150 Quadratmeter übersteigt.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Wasserleitungsnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer, haben für die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. Hundert jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung, als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Wasserleitungsnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des jeweiligen Bauabschnittes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.
5. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

§ 4 **Wasserbezugsgebühren**

1. Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, die einen Wasserzähler eingebaut haben, haben eine monatliche Grundgebühr zu entrichten. Für nicht ausschließlich Wohnzwecken dienende Objekte und für Objekte mit mehr als zwei Wohnungen ist die monatliche Grundgebühr pro Wohnung bzw. pro sonstiger Nutzung (Geschäftslokal, Büro, Ordination etc.) zu entrichten.
2. Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug neben der Grundgebühr eine Wassergebühr zu entrichten. Die Wassergebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch lt. Wasserzähler.
3. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
4. Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für die Beistellung eines Wasserzählers eine Zählergebühr zu entrichten.
5. Die Eigentümer von Grundstücken, die bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, jedoch noch keinen Wasserzähler eingebaut haben, haben bis zum Einbau eines Wasserzählers eine pauschale Wassergebühr zu entrichten.

§ 5 **Festsetzung der Gebühren**

Die Höhe der in dieser Wassergebührenordnung angeführten Gebühren wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchham jährlich festgesetzt.

§ 6 **Entstehen des Abgabeananspruches**

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes (Gebäudes) an die Wasserversorgungsanlage.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 entsteht mit der baulichen Fertigstellung der jeweiligen Baumaßnahme. Die entsprechende Anzeige über die Fertigstellung hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten
3. Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt in der Regel einmal im Jahr, wobei die Ablesung des Wasserzählers am Ende des dritten Quartales jeden Jahres erfolgt. Für die Wassergebühr ist jedoch vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai und 15. August eine aconto-Zahlung zu leisten, deren Höhe dem Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes angepasst wird.
Die Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen und der endgültig zu zahlenden Wassergebühr erfolgt mit Fälligkeit 15. November jeden Jahres.
Die erstmalige Verrechnung der Wassergebühr erfolgt ab dem Zeitpunkt des Wasserzählereinbaues und wird bis zur ersten Zählerabrechnung geschätzt.
4. Die Grundgebühr und die pauschale Wassergebühr sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Zählergebühr ist jeweils am 15. Mai eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem auf das Datum des Zählereinbaues folgenden Monatsersten. Die

Verpflichtung zur Entrichtung der pauschalen Wassergebühr entsteht mit dem auf die Herstellung des Wasserleitungsanschlusses folgenden Monatsersten.

5. Gebührenpflichtig ist jeder Grundstückseigentümer des an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossenen Grundstückes. Sind mehrere Miteigentümer vorhanden, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr, der Grundgebühr, der Wasserbezugsgebühr, der pauschalen Wassergebühr und der Zählergebühr einschließlich Umsatzsteuer zur ungeteilten Hand.
6. Haben gebührenpflichtige Grundstückseigentümer ihren Wohnsitz im Ausland, so haben sie der Gemeinde Kirchham einen in Österreich wohnhaften bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen, der die fälligen Gebühren zu den jeweiligen Zahlungsterminen in österreichischer Währung entrichtet.

§ 7 **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2007.

Die 1. Abänderung dieser Gebührenordnung (§ 2 Abs. 2 lit. a und § 2 Abs. 3 lit. b) tritt mit 01.01.2010 in Kraft.

Der Bürgermeister.